

SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 3/2014

Pilotprojekt des Europäischen Parlaments: Gesundheitsschutz und Sicherheit älterer Arbeitnehmer

Lange dominierte in der Arbeitswissenschaft und in den Köpfen von Vorgesetzten wie Beschäftigten ein Defizitmodell des Alterns, das von einer generell sinkenden Leistungsfähigkeit älterer Arbeitnehmer ausging.

Solche Fehlannahmen sind inzwischen weitgehend korrigiert. Neuere Studien belegen, dass ältere Arbeitnehmer häufiger engagierter sind als jüngere, weniger Fehlzeiten durch Krankheit haben und länger in einem Arbeitsverhältnis verbleiben. Ein tatsächlich bestehendes erhöhtes altersbedingtes Krankheitsrisiko wird in der Regel durch die Kompetenz, Erfahrung und Reife älterer Arbeitnehmer aufgewogen.



Das Projekt „Sicherere und gesündere Arbeitsplätze in jedem Alter – Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (OSH) im Kontext einer alternden Belegschaft“ der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (EU-OSHA) untersucht und bewertet seit 2013 systematisch Strategien

zur Berücksichtigung einer alternden Erwerbsbevölkerung, um die Prävention während des gesamten Erwerbslebens künftig zu verbessern.

• <https://osha.europa.eu>
 © Schwerpunktgruppen © ältere Arbeitnehmer
 © Pilotprojekt

Gefangen im Aufzug? Was Sie bei Gefahr tun können

Für viele Aufzugbenutzer ist es ein heimlicher Alptraum: Der Aufzug bleibt unerwartet stehen, und die Befreiung lässt auf sich warten. Wir geben Tipps, wie Betroffene sich in dieser misslichen Lage verhalten sollten.

Natürlich sollte so eine Panne gar nicht vorkommen. Denn die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), die auch den sicheren Betrieb von Aufzügen regelt, gibt u. a. vor, dass Aufzüge regelmäßig durch eine zugelassene Überwachungsstelle wie TÜV oder DEKRA geprüft werden müssen. Eine Plakette im Aufzug informiert meist über das Datum der letzten Wartung. Tritt dennoch ein Notfall ein, müssen die Auf-

zugbenutzer Tag und Nacht einen Notruf absetzen können. Eine Notstromversorgung muss sicherstellen, dass die Notrufanlage mindestens eine Stunde nach einem Stromausfall noch funktionsbereit ist. Nach spätestens 30 Minuten sollten die Aufzugbenutzer befreit werden.

Die Technische Regel für Betriebssicherheit „Schutz vor Gefährdungen beim eingeschlossen sein in Personenaufnahmemitteln“ (TRBS 2181) verlangt, dass alle Mitarbeiter eines Unternehmens unterwiesen werden müssen, wie sie sich zu verhalten haben, wenn sie im Aufzug feststecken. Auch über Rettungsmaßnahmen müssen sie informiert werden.

So verhalten Sie sich im Notfall richtig

- Bewahren Sie Ruhe.
- Betätigen Sie den Notrufmelder. Halten Sie den Knopf mehrere Sekunden lang gedrückt. Ein akustisches und/oder optisches Signal sollte nun den Notruf bestätigen.
- Warten Sie eine Reaktion ab. Aufzüge, die nach 1998 errichtet bzw. wesentlich verändert wurden, verfügen über eine Gegensprechanlage. Im Notfall melden sich ein Aufzugswärter, eine eingewiesene Person oder die Notrufzentrale. Der jeweilige Helfer leitet Hilfsmaßnahmen ein.
- Ältere Aufzüge ohne Gegensprechanlage verfügen oft über eine Hupe oder Klingel zur Notfallmeldung. Hier kann

Fortsetzung von Seite 1 ...

es ein wenig dauern, bis der Hausmeister, ein Pförtner oder ein Aufzugswärter mit Ihnen Kontakt aufnehmen und Hilfsmaßnahmen einleiten.

- Ist der Aufzug an ein Leitsystem für Fernnotrufe angeschlossen, meldet sich nach wenigen Sekunden die Notrufzentrale und hält bis zum Eintreffen der Helfer Kontakt.
- Moderne Notrufleitsysteme neuer Aufzüge ermöglichen den Mitarbeitern

einer Notrufzentrale sogar den direkten Zugriff auf die Steuerung des Aufzuges, sodass sie die Eingeschlossenen sehr schnell befreien können. Solche Systeme gewährleisten auch, dass Notrufe nicht missbräuchlich abgesetzt werden.

Ein Test des NRW-Arbeitsschutzes im letzten Jahr ergab übrigens, dass es bei 583 untersuchten Aufzügen in Wohn- und Geschäftshäusern erhebliche Mängel im Notfallma-

nagement gab. So kam bei jedem zehnten modernen Aufzug mit einem Fernnotrufsystem keine Sprechverbindung zustande.

• www.vis.bayern.de

© Suche: „Gefangen im Aufzug“

• www.baua.de

© Themen von A – Z © Anlagen- und Betriebssicherheit © Technische Regeln für Betriebssicherheit © TRBS 2181 „Schutz vor Gefährdungen beim Eingeschlossensein in Personenaufnahmemitteln“

Laserprodukte sicher einkaufen, nutzen und betreiben

Längst werden Laser auch für alltägliche Anwendungen genutzt, vom Laserpointer für die professionelle Präsentation über Laserwasserwaagen, Laserbearbeitungsmaschinen bis hin zu Laserschutzkabinen. Harmlos aber ist die Lasertechnologie fast nie, deshalb müssen je nach der Art des Produktes Anforderungen unterschiedlicher europäischer Rechtsverordnungen eingehalten werden.

Weil das sowohl bei Einkäufern und betrieblichen Verwendern von Laserprodukten als auch bei Akteuren im Bereich Konstruktion und Bau oder für Marktüberwachungsbehörden, Aufsichtsdiensden der Berufsgenossenschaften oder Prüfstellen immer wieder für Verunsicherung sorgt, hat ein Expertenkreis aus der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse

(BGEM) und dem Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) eine Handlungshilfe „Laserprodukte als Maschinen im Sinne der Maschinenrichtlinie“ erarbeitet. Sie gibt Hinweise, welche Vorschriften für welches Laserprodukt gelten. So kann man leicht herausfinden, wo Anforderungen nach der Maschinenrichtlinie oder nach der Niederspannungsrichtlinie erfüllt werden müssen und welche allgemeinen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gelten. Außerdem lässt sich nachlesen, wann das Produktsicherheitsgesetz einschlägig ist. Eine tabellarische Übersicht über typische Laserprodukte und die zugehörigen Vorschriften erleichtert die Nutzung.

• www.baua.de/laserprodukte

© Interpretationspapier „Laserprodukte als Maschinen im Sinne der Maschinenrichtlinie“

Streitfall Innenraumluft

Gerade an Arbeitsplätzen im Büro beeinträchtigt eine schlechte bzw. belastete Innenraumluft häufig das Wohlbefinden. Schadstoffe aus Baumaterialien, Einrichtungsgegenständen oder Wandfarben können eine Ursache dafür sein, aber auch falsches Lüften, schlecht eingestellte Klimaanlage oder einfach unterschiedliche Ansprüche an die Innentemperatur in Büroräumen mit mehreren

Personen belasten häufig die Beschäftigten. Das neue Fachportal Innenraumluft informiert über mögliche Ursachen und gibt Tipps, was man gegen schlechte Luft oder eine tatsächliche Schadstoffbelastung tun kann.

• www.innenraumluft.nrw.de

© Fachportal mit Informationen zu guter Innenraumluft

Kurzmeldungen

Norm für Verbandskästen überarbeitet

Die Norm für Verbandskästen der Klasse B (DIN 13164), die in Kraftfahrzeugen mitzuführen sind, wurde überarbeitet. Die enthaltenen Produkte ändern sich aber nur leicht in Art und Menge. So wurden unter anderem ein 14-teiliges Fertigpflasterset und zwei Feuchttücher zur Hautreinigung aufgenommen.

• www.dguv.de

© Webcode: d787532 © Gegenüberstellung der Inhalte von KFZ-Verbandkasten, „Kleiner Betriebsverbandkasten“ und „Großer Betriebsverbandkasten“ (unten auf der Seite)

Rückenschmerzen und Psyche – Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) veröffentlicht Flyer zur Volkskrankheit.

In über 85 % der Fälle sind Rückenschmerzen mit psychischen Ursachen verbunden, darauf weist der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) hin. In einer neuen Broschüre formuliert der Verband, welche Ansätze der Prävention Hilfe versprechen. **Kurse zur Stressbewältigung sind hilfreich, doch wirken psychologische Beratung und Unterstützung nachhaltiger.** Weil Rückenprobleme oft in direktem Zusammenhang mit dem Betriebsklima stehen, lohnt es sich z. B. eine Kultur der Wertschätzung im gesamten Unternehmen zu etablieren.

• www.bdp-verband.de

© Publikationen © Info-Material © BDP-Kampagne „Gesunde Arbeit“ © „Rückenbeschwerden und Psyche. Was bei der Volkskrankheit Rückenschmerzen wirklich hilft“



Bakterien, Viren und Co. bei der Arbeit

Datenbank informiert über Risiken von Biostoffen

Kontakt mit Biostoffen haben Beschäftigte nicht nur in medizinischen Berufen und in der Forschung. Auch in Bibliotheken und Archiven, bei Grünarbeiten, in der Abwasser- und Abfallwirtschaft sowie in Küchen oder Schlachtbetrieben können sie – geplant oder ungeplant – mit Mikroorganismen in Berührung kommen.

Um Beschäftigte vor Gefahren zu schützen, müssen Biostoffe in der Gefährdungsbeurteilung umfassend berücksichtigt und die Arbeitnehmer unterwiesen werden.

Zusätzliche Informationen lassen sich der neuen GESTIS-Biostoffdatenbank entnehmen, die über Risiken beim Umgang mit Bakterien, Viren, Pilzen und Parasiten

aufklärt. Die Datenbank ist ein Kooperationsprojekt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Das Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA) betreut die GESTIS-Biostoffdatenbank, die außerdem vom Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) fachlich begleitet wird. Als Teil des Gefahrstoffinformationssystems (GESTIS) der DGUV erfasst die Datenbank aktuell bereits über 10.000 Biostoffe. Für bislang rund 50 Stoffe liegen zusätzlich Datenblätter vor, weitere sind in Arbeit. Wichtig: Auch für Gefahren bei „nicht gezielten Tätigkeiten“ mit Biostoffen, etwa in der Abfallwirtschaft, werden fortlaufend tätigkeitsbezogene Datenblätter erstellt. Der Zugriff auf die Datenbank ist kostenlos und ohne Registrierung möglich:

• www.dguv.de/ifa/gestis-biostoffe

Gefahrstoffe richtig lagern

Farb- und Spraydosen, Flaschen, Tuben oder Kanister – Gefahrstoffe müssen an vielen Arbeitsplätzen gelagert werden, wenn auch oft in geringen Mengen. Die TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ hilft bei der Gefährdungsbeurteilung und beim Festlegen von Schutzmaßnahmen.

Gefährlich kann die Lagerung von Gefahrstoffen aufgrund der Menge, der Eigenschaften bzw. dem Aggregatzustand des Lagergutes sein. Vor allem die Zusammenlagerung von Gefahrstoffen birgt häufig Risiken, wenn etwa bei einer unabsichtlichen Vermischung gefährliche Substanzen oder Gase entstehen. Umgebungsbedingungen wie die Größe und die Bauweise des Lagers, die klimatischen Verhältnisse im Lager, äußere Einwirkungen, etwa durch Lagerarbeiten, und nicht zuletzt die Lagerdauer spielen eine Rolle.

Um die Gefährdung zu minimieren, müssen Vorgaben an die Gestaltung des Lagers und der Lagereinrichtungen, an sichere Arbeitsabläufe und Arbeitsmittel – etwa

Auffangeinrichtungen für Behälter mit flüssigen Gefahrstoffen – sowie an angemessene Hygienemaßnahmen unbedingt eingehalten werden. Beschäftigte müssen umfassend über Gefährdungen, Schutzmaßnahmen und das richtige Verhalten bei Unfällen, etwa einer unbeabsichtigten Freisetzung von Gefahrstoffen, unterwiesen werden. Falls erforderlich, müssen die Dauer und das Ausmaß der Exposition begrenzt werden. Außerdem sind geeignete Brandschutzmaßnahmen zu treffen.

Lagerung am Arbeitsplatz

Direkt im Arbeitsraum, z. B. in einer Werkstatt oder einem Labor, dürfen Gefahrstoffe in der Menge bereitgestellt werden, die für die Arbeit erforderlich ist (Tages-/Schichtbedarf). Was darüber hinausgeht, gilt als Lagerung und ist nur erlaubt, wenn Beschäftigte nicht gefährdet sind. Werden bestimmte Höchstmengen überschritten, müssen Gefahrstoffe z. B. in einem Sicherheitsschrank aufbewahrt werden. Bei Gasen in Druckgasbehältern etwa ist die Höchstmenge schon bei 2,5 Litern Nennvolumen erreicht, bei Gasen in Spraydo-

sen und Druckgaskartuschen bei 20 kg (netto), bei leicht entzündbaren Flüssigkeiten ebenfalls bei 20 kg. Auf betrieblichen Verkehrswegen sowie in Pausen-, Bereitschafts- oder Sanitätsräumen dürfen Gefahrstoffe überhaupt nicht gelagert werden.

Zusammenlagerung von Produkten mit unterschiedlichen Gefahrenmerkmalen

Die TRBS 510 enthält eine Zusammenlagerungstabelle, die klärt, ob die jeweiligen Stoffe zusammen gelagert werden dürfen, welche Vorkehrungen getroffen werden müssen oder ob nur eine separate Lagerung möglich ist.

• www.bgn.de

• Shortlink 1375 • *Gefahrstofflagerung in Arbeitsräumen*

• www.bgn.de

• Medien • Fachartikel • *Wie geht Gefahrstofflagerung?*

• www.baua.de

• Themen von A bis Z • *Gefahrstoffe*
• *Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)*
• *TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“*



Serie: Gesund am Arbeitsplatz

Auch in der Freizeit ständig für den Beruf erreichbar?

Das kann der Gesundheit schaden

Dass der Vorgesetzte nach Feierabend oder im Urlaub einmal kurz durchruft oder eine E-Mail schickt, ist für viele Beschäftigte Alltag. Jeder zweite gibt an, gelegentlich Berufliches auch außerhalb der regulären Arbeitszeit zu erledigen. Das ist grundsätzlich in Ordnung, denn manchmal muss es einfach schnell gehen. Oft dürfen ständig erreichbare Beschäftigte auch einmal zu Hause arbeiten und können so Beruf und Familie besser vereinbaren.

Der Trend, dass die Grenzen von Arbeit und Privatleben sich immer stärker verwischen, ist international zu beobachten. Tatsächlich ist die Verschiebung einseitig: Beschäftigte klagen, dass ihr Privatleben zunehmend durch die Arbeit beeinträchtigt wird. Zwar wird das Gefühl, gebraucht zu werden, durchaus als wohltuend empfunden. Doch

auf lange Sicht wirkt unregelmäßige ständige Erreichbarkeit belastend. Arbeitgeber, Führungskräfte und Beschäftigte sollten sich deshalb auf eine gesundheitsförderliche Kultur gerade im Umgang mit der Zeit der Mitarbeiter einigen. Das gelingt, wenn die organisatorischen Voraussetzungen stimmen, wenn Kompetenzen und Übergaben klar geregelt sind oder wenn es tatsächlich eine Rufbereitschaft für bestimmte Funktionen im Unternehmen gibt.

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat den aktuellen Kenntnisstand zur ständigen Erreichbarkeit in einer Broschüre zusammengefasst.

➔ www.baua.de

© Suche: „Erreichbarkeit“ © „Die Auswirkungen arbeitsbezogener erweiterter Erreichbarkeit auf Life-Domain-Balance und Gesundheit“

Kurzmeldungen

Neues Portal „Sicheres Krankenhaus“

Informationen zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz im Krankenhaus sowie in den Bereichen Rettungsdienst und Krankentransport bietet ein neues Angebot der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen und der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Es enthält eine Mediathek, eine Hilfsmitteldatenbank sowie ein Verzeichnis sicherer Produkte. Außerdem wird das Thema „Risiko Übergriff – Konfliktmanagement im Gesundheitsdienst“ behandelt.

➔ www.sicheres-krankenhaus.de

Lasten besser rollen statt tragen

Haltung bewahren hilft auch dem Rücken – zum Beispiel, wenn man zum Transport von mittelschweren Lasten Hilfsmittel wie Sackkarre, Handwagen oder Griffroller verwendet. Wie man sicher mit den wendigen Helfern umgeht, erläutert die Präventionskampagne „Denk an mich. Dein Rücken“.

➔ www.dguv.de

© Webcode dp 78536



Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 3/2014

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Konzeption: KUVB/ UK Berlin

Inhaber und Verleger: Unfallkasse Thüringen

Verantwortlich: Renate Müller, Geschäftsführerin

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin, München; Stephanie Robus, Public Relations

Redaktionsbeirat: Dr.-Ing. Klaus Zweiling

Anschrift: Unfallkasse Thüringen, Humboldtstraße 111, 99867 Gotha

Bildnachweis: fotolia.de

Gestaltung: Mediengruppe Universal, München

Druck: Druckhaus Gera

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

➔ redaktion@ukt.de

Begriffe aus der modernen Arbeitswelt kurz erklärt:

Was heißt eigentlich ... Facility Management

Auch in Deutschland hat sich in den letzten Jahren ein Begriff eingebürgert, der alle Anforderungen und Tätigkeiten bei der Verwaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen bezeichnet: Facility Management.

Gemeint sind dabei alle Aufgaben etwa aus der Liegenschaftsverwaltung, die früher einem Hausmeister oblagen, inzwischen aber – abhängig von den jeweiligen Anforderungen – teilweise darüber hinausgehen. Müssen etwa komplexe technische Prozesse gesteuert oder Anlagen betreut werden, sind für das Anlagenmanagement oft speziali-

sierte Ingenieure gefragt. Die Norm DIN EN 15221-1 „Facility Management“ definiert alle einschlägigen Begriffe.

Im Fachbereich Bauingenieurwesen gibt es (u. a. an der Universität Kaiserslautern) inzwischen einen eigenen Bachelor-Studiengang Facility Management, der das Fach so definiert: „Facility Management umfasst die Organisation und Steuerung sämtlicher Dienstleistungen während der Nutzungsphase von Gebäuden, Maschinen und Anlagen: ein interdisziplinäres Aufgabenfeld, das Inhalte aus den klassischen Bereichen Bauwesen und Wirtschaftswissenschaften abwechslungsreich kombiniert.“